



HOCHSCHULE OSNABRÜCK
UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

Fakultät Ingenieurwissenschaften und Informatik
- Der Studiendekan Maschinenbau -

Merkblatt

zur Ordnung über den Nachweis einer praktischen Ausbildung für den Bachelorstudiengang „Industrial Design“

Vor der Immatrikulation in die oben genannten Studiengänge der Hochschule Osnabrück ist eine praktische Ausbildung nachzuweisen. Die Ordnungen über die Feststellung einer besonderen künstlerischen Befähigung und Nachweis einer praktischen Ausbildung sowie Auswahlordnung für den Bachelorstudiengang Industrial Design finden Sie unter:

<https://www.hs-osnabrueck.de/de/wir/organisation/amtsblatt/ordnungen/ingenieurwissenschaften-und-informatik/#c124896>

Die Gesamtdauer der praktischen Ausbildung beträgt 13 Wochen. Bis zum Beginn der Veranstaltungen des ersten Studienseesters sind mindestens 8 Wochen nachzuweisen.

Inhalt

Die praktische Ausbildung soll Kenntnisse über Fertigkeiten und Fähigkeiten gestalterischer Tätigkeiten vermitteln und Einblicke in die Methodik unterschiedlicher Gestaltungsprozesse und/oder Fertigung gewähren. Die praktische Ausbildung soll dem Ablauf eines Entwurfs- und/oder Umsetzungsprozesses entsprechend abgeleistet werden, damit ein Gesamtüberblick vermittelt wird. Die praktische Ausbildung soll mindestens drei der folgenden Bereiche umfassen:

Inhalt
1. Zeichnerische Darstellung oder zweidimensionale Darstellungstechniken
2. Arbeiten mit digitalen Werkzeugen wie z.B. Bildbearbeitung, CAD, Illustration, Retusche, Layout
3. Modellbau, dreidimensionale Darstellung, handwerkliche Formenentwicklung
4. Bildhauerei, Photographie, Feinmechanik
5. Handwerkliche Ausbildung im Bereich Holz, Kunststoff, Metall oder Keramik

Erläuterungen:

Ziel der praktischen Ausbildung ist die Erlangung von Kenntnissen über Fertigkeiten und Fähigkeiten gestalterischer Tätigkeiten und das Gewähren von Einblicken in die Methodik unterschiedlicher Gestaltungsprozesse und/oder Fertigung. Der Regelplan ist als Hilfe zur Aufstellung eines Praktikumsplans gedacht. Bei den genannten Punkten können Schwerpunkte gesetzt werden, es müssen aber mindestens drei der fünf genannten Gebiete absolviert werden.

Nachweis

Die praktische Ausbildung wird durch eine entsprechende Bescheinigung der Ausbildungsstelle, siehe Anlage 1, und einen schriftlichen Bericht der Bewerberin oder des Bewerbers nachgewiesen, in dem die unter „Inhalte“ aufgeführten Tätigkeiten beschrieben werden. Der Bericht muss in deutscher oder englischer Sprache vorgelegt werden und mindestens eine DIN-A4-Seite Maschinenschrift einschließlich Skizzen pro Woche umfassen.

Erläuterungen:

Wochenberichte:

Anhand der Berichte soll erkennbar werden, welche Tätigkeiten selbst ausgeführt wurden. Es sind Handskizzen erwünscht. Der Umfang der Berichte muss mindestens eine DIN A4 Seite Maschinenschrift pro Woche einschließlich maximal einer Skizze/eines Fotos umfassen und soll die eigenen Tätigkeiten (keine Theorie) beschreiben. Es wird empfohlen, die Berichte praktikumsbegleitend zu verfassen und vom/von der zuständigen Ausbilder/-in abzeichnen zu lassen.

Praktikumszeugnisse / Praktikumsbescheinigungen:

Wenn die praktische Ausbildung nicht mit einer Bescheinigung gemäß Anlage 1 (mit Firmenstempel und Unterschrift) belegt wird, ist die Vorlage eines Praktikumszeugnisses oder einer Praktikumsbescheinigung unumgänglich. Ggf. muss der Praktikant/die Praktikantin die Anlage 1 selbst ausfüllen und entsprechend belegen.

Weitere Hinweise:

Die in den Betrieben häufig geforderten zeitlichen Auflistungen der einzelnen Tätigkeiten sind für die Anerkennung des Praktikums nicht erforderlich.

*Die Vorlage der Nachweise über die praktische Ausbildung erfolgt ausschließlich bei dem/ der zuständigen Sachbearbeiter*innen in der Studierendenverwaltung der Hochschule Osnabrück, Postfach 1940, 49009 Osnabrück / Standort: Albrechtstraße 30, Die Unterlagen können dort nach Bearbeitung wieder abgeholt werden.*

Fristen

Studierende, die glaubhaft machen, dass bis zum Beginn der Veranstaltungen des ersten Studiensemesters 8 Wochen der Ausbildung abgeschlossen sind, können unter der Bedingung zugelassen werden, dass der Nachweis über die 8-wöchige Ausbildung bis zum Ablauf des ersten Studiensemesters erfolgt. ²Wird dieser 8-wöchige Ausbildungsteil nicht fristgerecht nachgewiesen, erlischt die Zulassung mit Ablauf des ersten Studiensemesters. ³Wird der gesamte Umfang der praktischen Ausbildung nicht bis zum Ende des vierten Studiensemesters nachgewiesen, erlischt die Zulassung mit Ablauf des vierten Studiensemesters.

Erläuterungen:

Wenn ein Teil des Vorpraktikums in der Zeit zwischen Bewerbung um einen Studienplatz und dem Vorlesungsbeginn absolviert werden soll, kann z.B. durch einen Ausbildungsvertrag belegt werden, dass der erforderliche Umfang des Praktikums vor Studienbeginn absolviert sein wird.

Anrechnung von Ausbildungen und Ausbildungszeiten

Eine abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung in einem Ausbildungsberuf, praktische Ausbildungszeiten im Rahmen der schulischen Ausbildung und andere einschlägige Tätigkeiten können ganz oder teilweise auf die praktische Ausbildung angerechnet werden.

Erläuterungen:

Über die Ausbildungsberufe, die vollständig oder teilweise als praktische Ausbildung anerkannt werden, gibt die Liste in Anlage 2 Auskunft. Erfolgte eine Ausbildung in anderen Berufsfeldern, können fachbezogene Teile ggf. durch den/die Studiendekan/-in anerkannt werden.

Ansprechpartner:

Bei Fragen zur praktischen Ausbildung wenden Sie sich bitte an die zuständige Sachbearbeitung des gewählten Studiengangs im Studierendensekretariat, Albrechtstraße 30.

Hinweis:

Bitte beachten Sie weitere Besonderheiten für diesen Studiengang (z.B. künstlerische Eignung).



Anlage 1

**Bescheinigung
über die praktische Ausbildung**

Frau / Herr _____

geboren am _____ in _____

wurde vom _____ bis _____

in unserem Hause wie folgt beschäftigt:

Inhalt	Erbrachter Umfang in Wochen
Zeichnerische Darstellung oder zweidimensionale Darstellungstechniken	
Arbeiten mit digitalen Werkzeugen wie z.B. Bildbearbeitung, CAD, Illustration, Retusche, Layout	
Modellbau, dreidimensionale Darstellung, handwerkliche Formenentwicklung	
Bildhauerei, Photographie, Feinmechanik	
Handwerkliche Ausbildung im Bereich Holz, Kunststoff, Metall oder Keramik	
Summe	

(Nichtzutreffendes bitte streichen)

Firma _____

Anschrift _____

Telefon-Nr. _____

Ansprechpartner /
Betreuer _____

(Datum)

(Unterschrift)

(Stempel)

Anlage 2

Die folgenden Berufsausbildungen werden voll (mit 13 Wochen) als praktische Ausbildung für den Bachelor-Studiengang Industrial Design, unter Vorlage eines entsprechenden Nachweises, anerkannt:

Bauzeichner/-in
Buchbinder/-in
Bühnenmaler und -plastiker/-in
Drucker/-in
Gestalter/-in für visuelles Marketing
Goldschmied/-in
Holztechniker/-in / Holzmechaniker/-in
Instrumentenmacher/-in
Karosseriebau/-instandhaltungstechnik
Maskenbildner/-in
Mediengestalter/-in Digital und Print
Modellbaumechaniker/-in
Produktgestalter/-in
Schneider/-in
Technische/r Produktdesigner/-in
Tischler / Holztechniker/-in

Ebenfalls mit 13 Wochen anerkannt werden die Fachoberschule Gestaltung und die Berufsfachschule Gestalterische/r Assistent/-in.

Weitere Handwerksberufe können pauschal mit 8 Wochen anerkannt werden. Zusätzlich werden 5 weitere Wochen in den folgenden Bereichen gefordert:

- Zeichnerische Darstellung oder zweidimensionale Darstellungstechniken.
- Arbeiten mit digitalen Werkzeugen wie z.B. Bildbearbeitung, CAD, Illustration, Retusche, Layout.

Hier nicht aufgeführte Berufsausbildungen können anerkannt werden, wenn vergleichbare Ausbildungsinhalte nachgewiesen werden. Ausbildungsinhalte können nachgewiesen werden anhand des Berichtsheftes und/oder einer Bescheinigung entsprechend Anlage 1. In diesen Fällen entscheidet der Studiendekan bzw. die Studiendekanin.